



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Pflegermanagement**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.04.2022,
genehmigt vom Präsidium am 18.05.2022, genehmigt durch den Stiftungsrat am 26.05.2023,
veröffentlicht am 16.06.2023 mit Wirkung zum 01.03.2024*

§ 1

Abgeschlossene Berufsausbildung

Vor der Immatrikulation in den berufsbegleitenden Studiengang Pflegermanagement ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegerin oder Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger, Pflegefachmann oder Pflegefachfrau, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder eine andere gleichwertige Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens nachzuweisen.

§ 2

Berufspraxis

- (1) Vor der Immatrikulation in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegermanagement muss ein Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren selbstständigen Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 % der tariflich üblichen Arbeitszeit vorgelegt werden.
- (2) Vor der Immatrikulation in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegermanagement muss eine mindestens einjährige berufliche Praxis im Umfang von 100 % der tariflich üblichen Arbeitszeit in einem Unternehmen des Gesundheitswesens nach der entsprechenden Berufsausbildung nachgewiesen werden.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 28.10.2016 außer Kraft.